

2. Hat sich die Wasserqualität an der Tonne E3 in den letzten fünf Jahren verändert? Wenn ja, wie?

Für Bewertungen ist nicht allein die Wasserqualität, sondern die Gewässerqualität im weiteren Sinne relevant, d.h. die Gesamtheit der aquatischen Umwelt.

Die Verbringstelle bei Tonne E3 liegt im wasserrechtlich festgelegten Wasserkörper (WK) N0.5000 „Küstenmeer Elbe“. Im Rahmen des Monitorings zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden in diesem WK im Wasser zweimal pro Jahr die prioritären anorganischen und organischen Schadstoffe Stoffe gemäß Anlage 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) gemessen.

Die Untersuchung der Matrix Wasser im Wasserkörper Küstenmeer Elbe ergab im aktuell bewertungsrelevanten Zeitraum von 2013 bis 2018 (und damit während bereits mehrjähriger Verbringungen bei Tonne E3) keine Überschreitungen der in der Wassermatrix geltenden jeweiligen Umweltqualitätsnormen (UQN – s. Antwort zu Frage 3).

Aufgrund einer flächendeckenden und daher nicht auf die Verbringungen bei Tonne E3 zurückzuführenden Überschreitung der UQN für Quecksilber und Bromierte Diphenylether (BDE) in Biota (Fischen) wurde der chemische Zustand aller Oberflächengewässer bundesweit mit „nicht gut“ bewertet.

Weitere Informationen: [Bewirtschaftungspläne 3.Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027](#)

Darüber hinaus wird seit 2005 ein umfangreiches vorhabenbezogenes Monitoring an der Verbringstelle bei Tonne E3 und deren Wirkungsbereich durchgeführt und regelmäßig aktualisiert. Dies umfasst u.a. Schadstoffuntersuchungen in Biota (verschiedene Fischarten und Bodenorganismen) und Sedimente sowie ökotoxikologische Untersuchungen. Aufgrund der Belastung des Hamburger Baggerguts mit einzelnen elbetypischen Schadstoffen, die oberhalb der rezenten Belastungen der Küstensedimente der Nordsee liegen, wurden im Rahmen der Zulassungen der Verbringungen strenge schadstoffbezogene Maßgaben festgelegt, die kontinuierlich überwacht und gegenüber der Zulassungsbehörde dokumentiert werden. Bisher werden alle Maßgaben erfüllt, so dass sichergestellt ist, dass umweltrechtliche Anforderungen eingehalten werden. Die diesbezüglichen Dokumentationen sind grundsätzlich in dem Downloadcenter der Hamburg Port Authority öffentlich verfügbar. Das Gleiche gilt für die vor jeder Verbringung durchgeführten chemischen Analysen des Baggerguts (s. [Download-Center \(hamburg-port-authority.de\)](#) – Stichworte: Kurzberichte, Jahresberichte; Analysen)

3. Wo liegen die Grenzwerte der Schadstoffbelastung der Sedimente, die an die Tonne E3 verbracht werden?

Maßgebliche Grenzwerte sind die wasserrechtlich festgelegten UQN laut Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (s. [OGewV - Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer 1 \(gesetze-im-internet.de\)](#) sowie Antwort zu Frage 2).

In Sedimenten legt diese Verordnung bisher nur für wenige Stoffe Grenzwerte fest. Diese sind in Anlage 6 der Verordnung aufgeführt und lauten wie folgt:

Stoffname	UQN für Übergangs- und Küstengewässer/ Schwebstoffe oder Sediment (mg/kg) ²
Arsen	40
Chrom	640
Kuper	160
PCB-28, PCB-52, PCB-101, PCB-138, PCB-153, PCB-180	je 0,02
Zink	800

Darüber hinaus werden weitere Schwellen- und Richtwerte für Sedimente für die Entscheidung über die Unterbringungsfähigkeit des Baggerguts und deren Überwachung zugrunde gelegt. Diese stellen keine Grenzwerte, sondern Prüfschwellen dar. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die in der GÜBAK festgelegten Richtwerte (siehe Antwort zu Frage 1) sowie die im Rahmen des Oslo- und Paris-Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) vereinbarten Bewertungskriterien.

Neben Grenzwerten für Sedimente werden auch Grenzwerte für biologische Untersuchungen zugrunde gelegt. Diese sind bspw. die UQN der OGewV für Biota. Darüber hinaus werden in den Zulassungen für die Verbringungen bei Tonne E3 vorhabenbezogene Schwellenwerte festgelegt. Danach darf die Schadstoff- und ökotoxikologische Belastung des für die Einbringung vorgesehenen Baggerguts nicht höher sein als die des bisher ins Schlickfallgebiet zu Tonne E3 verbrachten Sediments. Dazu dürfen Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn die chemischen Parameter sowie die jeweiligen ökotoxikologischen Wirkungen nicht höher sind als die entsprechenden Werte eines festgelegten Referenzzeitraumes.

4. Wurden diese Grenzwerte in den vergangenen Jahren verändert? Wenn ja, wie, wann und warum?

Die UQN wurden im Jahr 2020 im Rahmen der Novellierung der OGewV aktualisiert (s.a. <https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zum-schutz-der-oberflaechen-gewaesser>).

5. Wie wird sichergestellt, dass kein hochbelastetes Sediment an die Tonne E3 verbracht wird?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

² bei Metallen bezogen auf die Fraktion kleiner als 63 µm; bei organischen Stoffen auf die Fraktion kleiner als 2 mm (d. h. Gesamtfraction der Sedimente).